

Infektionsschutzkonzept für die städtischen Friedhöfe der Stadt Rosenheim

Das Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim erstellt auf Grundlage des § 7 Nr. 2 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) folgendes Infektionsschutzkonzept:

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieses Infektionsschutzkonzept gilt auf allen städtischen Friedhöfen der Stadt Rosenheim inklusive deren Gebäude, Nebengebäude und sonstigen Räumen.
2. Die städtischen Friedhöfe sind der Friedhof Rosenheim, der Friedhof Aising und der Friedhof Fürstätt.
3. Dieses Infektionsschutzkonzept gilt für alle Besucher der städtischen Friedhöfe sowie alle Teilnehmer und Beteiligten an Bestattungsfeiern sowie explizit für die mit der Durchführung der jeweiligen Bestattungsfeier beauftragten Bestattungsunternehmen.
4. Für die Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist die Friedhofsverwaltung zuständig.
5. Die Regelungen des Infektionsschutzkonzepts sind als Anordnungen des Friedhofspersonals im Sinne der städtischen Friedhofssatzung gegenüber den Beteiligten der Bestattungsfeier zu verstehen.

§ 2 Verhalten auf dem Friedhofsgelände

1. Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. In allen Gebäuden, Nebengebäuden und sonstigen geschlossenen Räumen der städtischen Friedhöfe gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
3. Die Reinigung der öffentlich zugänglichen Gebäudeteile ist entsprechend den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben angepasst.

§ 3 Nutzung der Aussegnungshalle am Friedhof Rosenheim

1. Vor und nach Durchführung der Bestattungsfeier ist die Aussegnungshalle ausreichend zu lüften.
2. In der Aussegnungshalle gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Auf § 2 Nr. 2 dieses Infektionsschutzkonzeptes wird verwiesen.
3. In der Aussegnungshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Die 3G-Regel wird nicht angewandt.

4. Auf Grund der räumlichen Situation dürfen sich in der Aussegnungshalle Rosenheim entsprechend § 3 Nr. 3 dieses Infektionsschutzkonzeptes nicht mehr als 15 Personen aufhalten. Die Bestuhlung ist auf diese Anzahl angepasst und darf von anderen Personen als der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden.
5. Vor der Aussegnungshalle sind Desinfektionsspender aufzustellen. Vor Betreten der Aussegnungshalle müssen die Teilnehmer der Aussegnung ihre Hände desinfizieren.
6. Beim Betreten und Verlassen der Aussegnungshalle ist auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten.
7. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 7 der 14. BayIfSMV analog.

§ 4 Bestattungsfeier auf den städtischen Friedhöfen

1. Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
2. Gemeindegesang ist erlaubt.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 und § 7 der 14. BayIfSMV analog.

§ 5 Ausnahmen

1. Ausnahmegenehmigungen von diesem Infektionsschutzkonzept können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
2. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung in schriftlicher Form einzureichen.

§ 6 Geltungsdauer und Vollzug des Infektionsschutzkonzeptes

1. Das Infektionsschutzkonzept vom 24.06.2021 wird hiermit aufgehoben.
2. Dieses Infektionsschutzkonzept gilt vom 16.09.2021 bis auf weiteres.
3. Den Aufforderungen und Anordnungen des Friedhofspersonals zur Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzkonzeptes ist Folge zu leisten.
4. Die Bestattungsunternehmen haben vor Durchführung der Bestattung die Bestattungspflichtigen auf die gültigen Bestimmungen des Infektionsschutzkonzeptes hinzuweisen.
5. Bei Anwesenheit während der Bestattungsfeier hat das für dessen Durchführung beauftragte Bestattungsunternehmen die Teilnehmer auf mögliche Verstöße und die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes hinzuweisen.
6. Auf mögliche weiterführende Regelungen auf Grund von Allgemeinverfügungen der Stadt Rosenheim sowie der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird hingewiesen.

Rosenheim, den 16.09.2021



Andreas Kalz
Sachgebietsleiter Umweltrecht und Bestattungswesen